

Bern, 16. Juli 2021

## Neuregelung der Fahrvergünstigung Personal FVP für ÖV-Mitarbeitende und ihre Angehörigen ab 2022

### *Der Kaderverband des öffentlichen Verkehrs meint:*

*Als Folge des Postautoskandals, wo Abgeltungen unrechtmässig erschwindelt worden waren, wollte das Bundesamt für Verkehr die FVP schlicht und einfach streichen. Es handle sich um Geschenke der Steuerzahlenden, so die Begründung. An die Stelle dieser BAV-Radikallösung treten nun per 2022 neue, tiefere Rabatte.*

*Wir können mit der Vereinbarung leben. Sie beendet eine Zeit der Unsicherheit, die bei vielen Mitarbeitenden und Pensionierten des ÖV ein Gefühl der Ungerechtigkeit schürte. Ältere im ÖV Beschäftigte und Pensionierte haben zu Recht daran erinnert, dass ihnen die FVP seinerzeit zur Aufbesserung ihrer Löhne gewährt wurden, die tiefer als die Lohnskalen der Bundesangestellten waren – und noch sind. Diese –im Vergleich mit dem Bundespersonal– Lohnkürzung senkt ihre Kaufkraft nicht nur bis zur Pensionierung, sondern darüber hinaus, weil damit auch die Renten tiefer ausfallen. Die Behauptung, die FVP seien ein Privileg, ist deshalb komplett falsch, denn die FVP waren klar als Lohnbestandteil gedacht und werden als geldwerte Nebenleistungen versteuert.*

Für die Angestellten des öffentlichen Verkehrs (ÖV) gelten ab 2022 neue Regeln für die Fahrvergünstigung. Darauf haben sich das Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK), der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) und die Arbeitnehmerverbände des ÖV geeinigt. Der Rabatt auf den Normalpreis des GA beträgt neu noch 35 Prozent. Die Transportunternehmen können den aktiven Mitarbeitenden das GA wie bisher unentgeltlich abgeben; die künftig höheren Kosten für den GA-Einkauf können sie in den subventionsberechtigten Verkehrssparten beim Bund und den Kantonen geltend machen.

Das UVEK, das BAV und die Arbeitnehmerverbände des öffentlichen Verkehrs haben sich auf neue Eckwerte der Fahrvergünstigung für das Personal des ÖV (FVP) verständigt und eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat die Vereinbarung genehmigt.

Ziel der Verhandlung über die neue FVP-Regelung war eine transparente, sozialverträgliche und subventionsrechtskompatible Lösung. Neu gilt für die Transportunternehmen beim Einkauf des FVP-Generalabonnements für ihre Mitarbeitende sowie Angehörige und Pensionierte ein reduzierter Rabattsatz von 35 Prozent gegenüber dem kommerziellen GA-Preis; bisher waren es zwischen 82 und 50 Prozent.

Für Rentnerinnen und Rentner sowie Angehörige der Mitarbeitenden, die zum Umsetzungszeitpunkt der Neuregelung ein GA-FVP besitzen, gilt eine weitgehende Besitzstandsgarantie.

Die Transportunternehmen können den aktiven Mitarbeitenden das GA 2. Klasse weiterhin kostenlos abgeben, da dadurch die Dienstreisefrage einfach und effizient gelöst wird und eine aufwändige Fahrspesenabrechnung entfällt. Die neu höheren Kosten für den GA-Einkauf können die Transportunternehmen in den subventionsberechtigten Verkehrssparten beim Bund und den Kantonen geltend machen. Die neue FVP-Regelung gilt ab dem 1. Januar 2022 und wird gestaffelt bis 2024 umgesetzt.

Die Mitarbeitenden, Angehörigen und Pensionierten haben das GA-FVP wie bisher als Einkommen respektive Rentennebenleistung zu versteuern.